

QK. 180.

* 1975225

Ve

2207

Des
Durchlauchtigsten/Hochgebohrnen
Fürsten und Herrn/
Herrn Johann Georgen
des Andern/

Herzogen zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/
des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalln und
Chur-Fürsten/Landgrafen in Thüringen/Marggrafen zu
Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggrafen zu
Magdeburg/ Grafen zu der Mark und Ravensberg/
Herrn zum Ravenstein/

MANDAT

Wider
das unchristliche Aufzordern
und Duelliren,
und

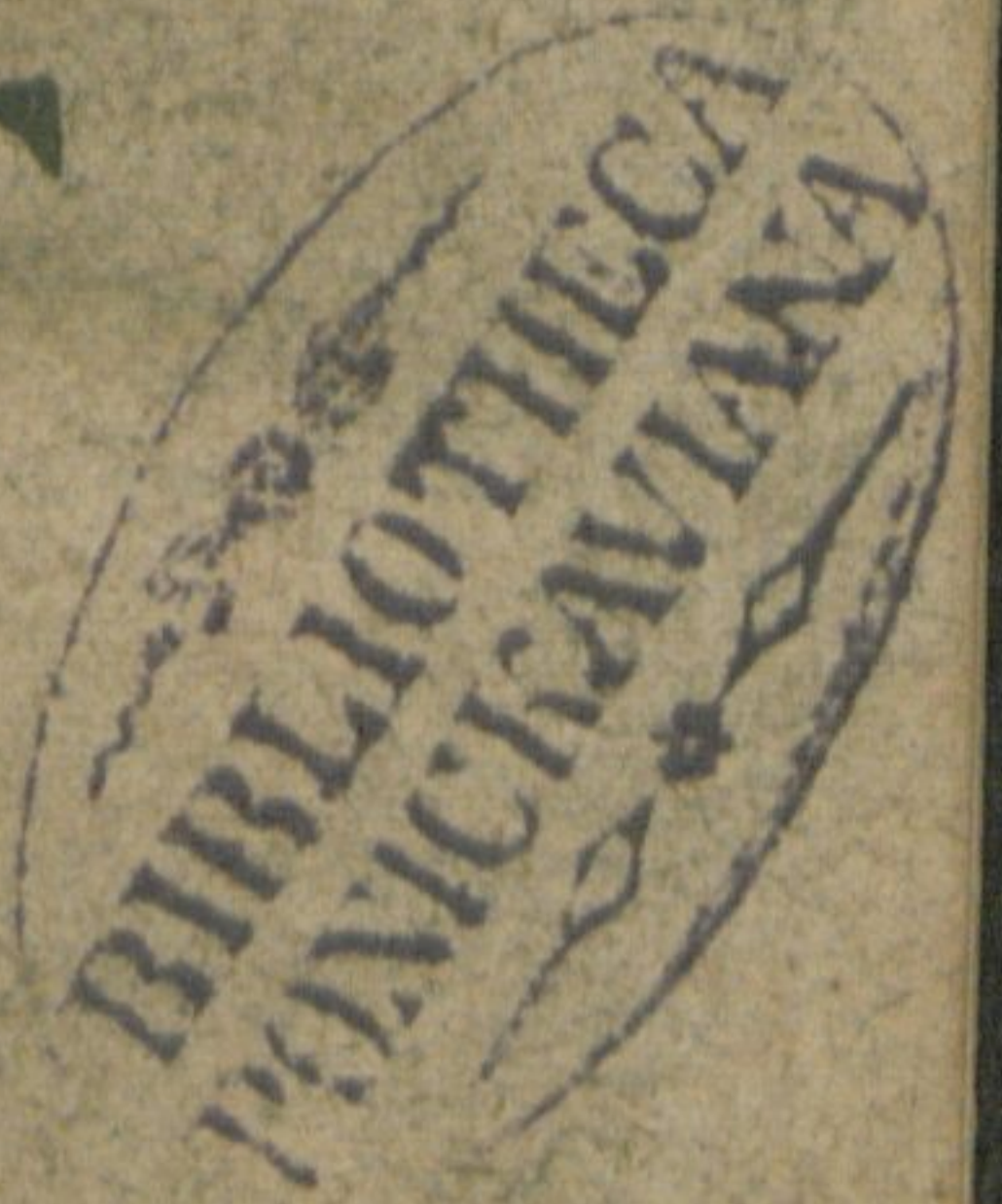
Wie die frevelhafte Ubertretere und Verbrechere
gestraffet werden sollen.

Publiciret

am 19ten Julii, Anno 1665.

Dresden/

Gedruckt durch Melchior Bergen/Chur-Fürstl.
Sächs. Hof-Buchdrucker/ 1665.







Der Durchlauch-
tigste / Hochgebohrne Fürst
und Herr / Herr Johann Ge-
org der Ander / Herzog zu
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /
des Heiligen Römischen Reichs
Erz-Marschall und Chur-Fürst / Landgraf in Thü-
ringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nie-
der-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der
Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein /
Füget allen und ieden / Dero Hohen- und Niedern
Hof- und Kriegs-Officirern zu Ross und Fuß / wes
Standes dieselben seyn / oder wie sie Nahmen haben /
und sich an Dero Hof oder Residenz unter denen Leib-
Gwarden, oder sonst inn- und aussen Diensten befin-
den / htermit zu wissen: Daß bey Zeiten Sr. Chur-
Fürstl.

Fürstl. Durchl. geführten Regierung Sie leider zum
Öfftern / wie auch noch neulichst mit ungnädigsten
Mißfallen vernehmen und erfahren müssen / wie daß
von ermeldten Dero Officirern von Adel und anderen
Bedienten / sich biß anhero mit verachtlicher aus-
Augensetzung und Vergessen Ihrer in GOTT ruhenden
löblichen Vorfahren / und insonderheit Dero höchst-
geehrten Herrn Vaters / Chur-Fürst Johann Ge-
orgens des Ersten / Christlichster Andenckens /
dißfalls ergangenen : wie nicht weniger von Derosel-
ben darauff in der Poltey-Ordnung / jüngsthin wie-
derholeten / und aus wohlbedachten Rath und gebüh-
renden Eysen publicirten ernstlichen Mandaten, und
Verordnungen / gelüsten lassen / mit Gefahr ihrer See-
len Seligkeit in der Chur-Fürstl. Residenz und Hof-
Lager / so wohl in Dero Gegenwart und gleichsam vor
Ihrem Conspect und Augen / als bey Deroselben Ab-
wesenheit / inn- und aussen der Stadt / so gar auch in
der Burg-Freyheit alhier / das unChristliche / höchst-
verbothene Rauffen / Balgen und Duelliren, darauff
bißhero unterschiedliche Entleibungen erfolget / vorzu-
nehmen / wie auch allerhand ärgerliche / unverant-
wortliche / üppige Excesse und unfertige Händel ganz
ungescheuet zu begehen / Dadurch in Sr. Chur-Fürstl.
Durchl. Landes-Fürstl. hohes Ampt und anvertraue-
tes Rath-Schwerdt zu greiffen / viel und grosse Bluts-
Schula

Schulden und Sünden auff Dero Lande zu treiben/
und des höchsten Gottes gerechten Zorn und unaus-
bleibende Straffen immer mehr und mehr zuhäuffen.

Wie aber solche frevelhafte und höchststraffbare
Thätigkeiten und Fürnehmen / denen klaren ausdrück-
lichen: so wohl Göttlichen als Weltlichen/beschriebenen
und unbeschriebenen Rechten / des Heiligen Römischen
Reichs Abschieden/ und den hochverpönten Land- und
Burg-Frieden / so wohl dem allgemeinen Pollicey-We-
sen/auch aller Erbarkeit und guten Ordnungen zu wie-
der lauffen / Also können höchstgedachte Se. Chur-
Fürstl. Durchl. Dero von Gott verliehenen Obrig-
keitlichen Ampte nach/solchem einreißenden ärgerlichen
schweren Lasten länger nicht nachsehen/ sondern werden
vielmehr / als ein treuer / wachsamer Chur-Fürst und
Landes-Vater / gnädigst bewogen / zu Abwendung der
daraus entstehenden Mord- und Vbelthaten / und der
hierdurch angeretzeten und vor Augen schwebenden
Göttlichen Bestrafung / diesem unziemlichen höchst-
schädlichen öffentlichen und heimlichen Außfordern/
Kauffen und Balgen zu steuern / und dasselbe so wohl
unter Hohen und Ritterlichen Standes-Personen/ als
anderen Wehrhaften Leuten / nicht allein in Dero
Chur-Fürstenthumb und Landen allenthalben/ sondern
auch bey Dero Residentz und Hof-Lager/ wo sich dassel-
be jedesmahl befinden wird / nochmahls gänzlich ab-
zuschaffen und zu verbieten.

Be-

Befehlen demnach hiermit und Krafft dieser öf-
fentlichen Vermeldung allen und jeden Dero Hof-
Kriegs- und andern Hohen und Niedern Officirern und
Soldaten zu Roß und Fuß/ wie auch anderen Bedien-
ten/wes Standes und Würden sie seyn/ oder wie sie ge-
nennet werden mögen/ so wohl auch deren Untergebe-
nen/ Niemand/wer der auch sey/davon ausgeschlossen/
nachdrücklich und alles Ernstes / sich aller vorerzehlten
unfertigen Händel/ Zänckeren/ so wohl aller Verbal- und
Real-Injurien, Schlägeren / Ausfordern / Rauffen/
Balgen und Duellirens, so wohl aufferhalb / als bey
der Hof-Stadt/Burg-Freyheit und Residentz gänzlich
zu enthalten/ und davon abzustehen/ und zwar mit der
ausdrücklichen ernstten Commination und Verwar-
nung / daß/ wo hierauff sich einer oder ander betreten
lassen/ und mit Worten oder Wercken/ gegen jemand am
Hofe oder sonsten vergreiffen / und mit Thätigkeiten
hierwieder handeln wird / daß der überführte muth-
willige und frevelhafte Anfänger und Urrheber des
Streits und Zanks / ohne einiges Ansehen des Stan-
des/ der Person und Freundschaft / aller seiner Ehren/
Nembter/ Lehen/ gesaimten Hand und anderer Güther
verlustig und entsetzet seyn / auch nach Beschaffenheit
der Sachen an Leib oder Leben bestraffet werden soll/
Welcher aber den andern provociren und fordern/ oder
zum duelliren und Balgeren / es sey zu Roß oder Fuß/
begehren wird / wie nicht weniger der Jenige / so auff
sole

solches Erfordern/ besprechen/ oder empfangenes Char:
tell sich hierzu stellet und erscheinet/ Derselbe/ er sey
Beleidiger oder Beleidigter / soll ohne Unterscheid/
sambt seinen Adhærenten, Beschicks-Leuten und Bey-
ständen den Kopff verlohren haben / und / ohne einige
Chur-Fürsil. Gnade / mit dem Schwert vom Leben
zum Tode gebracht / Der Jenige auch / welcher in der-
gleichen Duell bleibet und umbgebracht / oder welcher
ihzgedachter massen gestraffet worden / in keine Kirche/
noch auff den Kirchhof oder Gottes-Acker geleet/
sondern ohne Klang und Gesang / und einige Ceremo-
nien begraben werden.

Es soll auch zu Vermeidung dergleichen Unfugs
und schädlichen Beginnens / niemand auff keinerlei
Wege bey vorgehenden Streitigkeiten / weder an Dero
Chur-Fürsil. Hof, Burg, Freyheit und Residentz / noch
auff der Reise und anderstwo seinen Degen / bey Ver-
sterung der Hand / wie auch hierüber / nach Befindung
des Verbrechens / der Landes-Verweisung und ander
unnachlässiger Straffe / ausziehen und entblößen.

Damit aber auch bey vorgehenden Real- oder Ver-
bal-Injurien, die Beleidigte sich hierinne zu beschweren
keine Ursach haben / als ob ihnen keine Hülffe und Ero-
stattung ihrer verletzten Ehren wiederfahre / So wol-
len Se. Chur-Fürsil. Durchl. hierauff Dero hohe
Officirer von Cavallieurn und Rechts-Verständigen
deputiren und niedersetzen / welche nach Begebenheit
der

71 2207 24
der Fälle / wie und welcher Gestalt denenselben Satis-
faction, wordurch ihren angegriffenen Ehren eine
Gnüge gethan werde / geschehen möge / deliberiren, und
den Rechten und der Billigkeit gemäß erkennen sollen /
Haben sich demnach bey Sr. Chur. Fürstl. Durchl. ied-
desmahl durch ihre vorgesezte Officirer oder für sich
selbsten / dißfalls gebührend anzumelden / und was die
Deputirten in der Sache decretiren werden / demselben
iederzeit zu unterwerffen und gehorsamst nachzuleben.

Dieses ist also höchstgedachter Sr. Chur. Fürstl.
Durchl. zuverlässiger ernstler Will und Meinung.
Wornach sich männiglich zu achten / und vor dergleichen
unabwendlichen hohen Straffe / Schimpff / Spott und
Schaden zu hüten wissen wird.

Urkündlich mit Dero Sanktley. Secret besiegelt /
Gegeben zu Dresden am 19. Julii, Anno 1665.



m c

QR. 180.
QR. 180

Duro

Herr

Herzog
des Heiligen
Röm. R. Fürst
Meissen/ auch
Magdebu

N

Wie die

Gedr

Bohrnen

Georgen

e und Berg/
arschallu und
Marggrafen zu
Burggrafen zu
Ravensberg/

T

bern

Berbrechere

r-Fürstl.

Ve
2207

BIBLIOTHECA
MUNICHAE

UNIVERSITÄT
HALLER
(SALL)

